

Einschränkungen von Versammlungen und Veranstaltungen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie – eine menschenrechtliche Einschätzung

Zu den derzeitigen Diskussionen betreffend die **Einschränkungen von Versammlungen und Veranstaltungen** und einer dementsprechenden Änderung des Epidemiegesetzes bezieht Amnesty International folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ausübung des Versammlungsrechts, insbesondere in Krisenzeiten, von besonderer Bedeutung ist, z.B. um kollektiv Unzufriedenheit gegenüber der Politik zum Ausdruck zu bringen - vor allem auch, weil derzeit die politische Teilhabe der Bevölkerung stark eingeschränkt ist. Während eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie durchaus geboten sein kann, darf dies aber nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der Gesundheit notwendig ist (siehe auch den AI [Zwischenbericht](#)).

Kein grundsätzliches Verbot von Versammlungen

Ein grundsätzliches und absolutes Verbot von Versammlungen ist in jedem Fall unverhältnismäßig und eine Verletzung der Versammlungsfreiheit (Art. 10 AEMR, Art. 21 IPbpR, Art. 11 EMRK, Art. 12 StGG). Eine Anpassung des §15 Epidemiegesetz ist daher begrüßenswert.

Dementsprechend sollten die für eine Versammlungsanzeige zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen angehalten werden, statt einer generellen Untersagung der Versammlung eine Abwägung im Einzelfall treffen, ob nicht ein gelinderes Mittel als ein Totalverbot möglich ist. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollte eine Versammlung unter bestimmten Bedingungen, wie beispielsweise das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS), das Einhalten eines bestimmten Mindestabstandes oder einer Begrenzung der Teilnehmer*innen-Anzahl jedenfalls gestattet werden.

Menschenrechtlich geschützte Versammlungen können in unterschiedlichster Form stattfinden, von Demonstrationen, Streiks, Treffen, die sowohl drinnen als auch draußen stattfinden (zum Umfang und Beschränkung der Versammlungsfreiheit siehe den derzeit überarbeiteten [General Comment 37](#) des UN Menschenrechtsausschusses).

Keine Diskriminierung beim Zugang zu Veranstaltungen

Aber auch die Einschränkung des Zugangs zu privaten Veranstaltungen kann einen Eingriff in Menschenrechte wie z.B. die Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Religionsfreiheit, Recht auf Privatsphäre sowie wirtschaftlich, soziale oder kulturelle Rechte darstellen. Eine Teilnahme an Aktivitäten mit höherem Infektions-Übertragungsrisiko sollte auch aus menschenrechtlicher Sicht grundsätzlich sobald und soweit dies aus infektiologischer Sicht vertretbar erscheint, wieder ermöglicht werden. Gleichzeitig ist der Staat verpflichtet, das Recht auf Gesundheit und Leben zu schützen und somit unter Umständen strenge Auflagen und empfindliche Beschränkungen zu erlassen.

Daher gilt auch hier das Erfordernis einer klaren und verständlichen gesetzlichen Regelung, einer Entscheidung im Einzelfall, ob es kein gelinderes Mittel als ein Totalverbot gibt und einer

menschenrechtlichen Güterabwägung. Daher ist es auch wichtig zu beachten, welche Bedeutung die Veranstaltung für die Betroffenen und die Gesellschaft hat.

Zudem ist der Staat verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der Beschränkung des Zugangs jegliche Diskriminierung (nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Aufenthaltsstatus u.ä.) unterlassen wird und sich diese auch nicht diskriminierend auswirkt. In diesem Sinne ist insbesondere die geplante Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen auf „bestimmte Personengruppen“ strikt auf das Kriterium der aktiven Infektionsweitergabe zu fokussieren, sorgfältig zu begründen und diskriminierungsfrei zu gestalten.

Der Nachweis der gering-wahrscheinlichen oder ausgeschlossenen Infektiosität der an der Veranstaltung teilnehmenden Menschen hat mit geeigneten und wirksamen, grundsätzlich für die Gesamtbevölkerung einfach erreichbaren und leistbaren Mitteln unter Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes zu erfolgen. In jedem Fall ist auch hier die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten und sicherzustellen, dass dies nicht dazu führt, dass besonders schutzbedürftige Menschen dadurch de facto vom sozialen und kulturellen Leben ausgeschlossen werden.

Klare Regelung – unabhängige Beobachtung – transparente Kommunikation

Die Beschränkungen von Versammlungen und Veranstaltungen müssen gesetzlich geregelt und für alle zugänglich und verständlich sein. Sie sollten unabhängig kontrolliert (z.B. durch die Volksanwaltschaft) und öffentlich diskutiert werden (siehe auch das [Statement](#) des UN Sonderberichterstatters zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). Jeder Eingriff in Menschenrechte sollte zudem ständig der Gefahrenlage angepasst werden und ein klares Ablaufdatum haben. Daher fordert Amnesty International Österreich vom Staat eine transparente und evidenz-basierte Kommunikation aller Maßnahmen und eine wirksame Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Amnesty International fordert den Staat auf, die Beschränkung von Versammlungen und Veranstaltungen auf das erforderliche Maß zu reduzieren, stets Alternativen zu Eingriffen in Menschenrechte zu berücksichtigen, sowie jegliche Diskriminierung zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Gesetze und deren Umsetzung niemanden vom öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ausschließen.